



**Die Nationale Krebs-
registrierungsstelle (NKRS)**

**An die meldepflichtigen Personen und
Institutionen nach KRG
(Versand erfolgt elektronisch über die FAMH
und die kantonalen Krebsregister)**

NKRS - Nationale
Krebsregistrierungsstelle
in der
Stiftung Nationales
Institut für Krebs-
epidemiologie und -
registrierung (NICER)
c/o Universität Zürich
Hirschengraben 82
CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 634 53 74
E-Mail: nkrs[at]nicer.org

Dr. Ulrich Wagner
Direktor

Zürich, 15. Juli 2019

Informationsschreiben zum Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetzes (KRG) per 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informiert Sie die Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) über die Inkraftsetzung des Krebsregistrierungsgesetzes und weist Sie auf Vorbereitungen hin, die ihrerseits notwendig sind, um Ihre neuen Aufgaben als meldepflichtige Institutionen und Organisationen zu erfüllen. Labore / Pathologien sind aufgrund der bei ihnen vorgenommenen histologischen und zytologischen Sicherung von Tumordiagnosen meldepflichtig.

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat Mitte 2018 per Verfügung die Aufgaben der NKRS an die Stiftung Nationales Institut für Krebs-epidemiologie und Registrierung (NICER) übertragen. Die Stiftung NICER hat schon in der Vergangenheit eine Vielzahl der im KRG genannten Aufgaben wahrgenommen. Einer der neu hinzugekommenen Aufgaben ist die Information der Meldepflichtigen.

Meldepflicht

Ab 1. Januar 2020 sind Personen bzw. Institutionen, die eine Krebserkrankung oder eine meldepflichtige Vorstufe einer Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, meldepflichtig. Die zu meldenden Basis- und Zusatzdaten sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Erhebung elektronisch oder schriftlich an das zuständige Register zu übermitteln. Die Verantwortung für die korrekte und fristgerechte Meldung trägt die selbständig tätige Ärztin bzw. der selbständig tätige Arzt oder die ärztliche Leitung des jeweiligen Spitals bzw. der jeweiligen Institution. Das bedeutet gleichzeitig auch die Beendigung der bislang häufigen Praxis der direkten, aktiven Datenerhebung durch die kantonalen Krebsregister / dem Kinderkrebsregister bei den Spitälern, der Ärzteschaft oder anderen Institutionen.

Für einen möglichst reibungslosen Vollzug des KRG beachten Sie bitte nachfolgende Punkte:

- Alle meldepflichtigen Personen und Institutionen (d.h. Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens) sind sich ihrer **neuen Aufgabe** im Rahmen ihrer Berufspflicht (Art. 40 Medizinalberufegesetz [MedBG]) bewusst.
- Alle meldepflichtigen Personen und Institutionen sind informiert, **welche Krebserkrankungen und Vorstufen davon** zu melden sind und welche Informationen die Meldung zu umfassen hat (Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung [KRV], siehe Hilfsdokumente zu diesem Schreiben).
- Als meldepflichtige Institutionen sollten Sie sich mit ihrem kantonalen Krebsregister (KKR) und dem Kinderkrebsregister (KiKR) bezüglich der Datenmeldungen koordinieren. Bitte nehmen Sie dafür den **Kontakt mit Ihrem kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister** auf (Adressliste, siehe Hilfsdokumente zu diesem Schreiben).
- Angaben zu meldepflichtigen Krebserkrankungen sind nach KRG **direkt dem zuständigen kantonalen Krebsregister in verschlüsselter Form zu melden (Art. 28 KRV)**. Bitte beachten Sie, dass Sie den zuständigen Krebsregistern keine Angaben zu Krebserkrankungen weiterleiten dürfen, die nicht meldepflichtig sind (Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung [KRV], siehe Hilfsdokumente zu diesem Schreiben).
- Die zu meldenden Daten sind vorzugsweise **elektronisch oder aber in Papierform** zu übermitteln. Es dürfen zudem **Berichte** weitergeleitet werden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Meldepflichtigen ohnehin erstellt werden (z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, Auszüge aus der Krankengeschichte). Es ist sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Dokumente ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der meldepflichtigen Krebserkrankung stehen. Sie dürfen bei Erwachsenen nur bei Brust-, Darm- und Prostatakrebs sogenannte Zusatzdaten bzw. Angaben zu Vor- und Begleiterkrankungen enthalten, bei Kindern für alle Krebserkrankungen weitergehende Informationen, wie Ergebnisse der Erstbehandlung und weitere Details (siehe KRV Art. 1 - 4).
- Die **Versichertennummer** (AHVN13) ist neu meldepflichtig. Sie dient als eindeutiger Identifikator. Es ist von Ihrer Seite her sicherzustellen, dass diese Angabe fester Bestandteil Ihrer Berichte bzw. Ihrer Meldung ist.
- Damit der Prozess der Meldung möglichst fehlerfrei abläuft, empfehlen wir Ihnen, Ihr internes System so auszubauen, dass eine Markierung der meldepflichtigen Fälle und der zugehörigen Informationen für die Meldung möglich ist.
- Die nationale Registrierungssoftware wird für den Datenimport eine **Schnittstelle für das Datenformat FHIR** realisieren.
Es wird ein Merkblatt zum Thema Datenkommunikation Meldepflichtige->Krebsregister erstellt. Dieses Dokument wird den Krebsregistern im Ende Juli zur Verfügung gestellt und kann dort ebenso wie auch bei der NKRS bezogen werden.
- Weitere Hilfsdokumente für die Meldepflichtigen [[LINK zu NICER](#)]:
 - Adressenliste der Krebsregister

- Informationen für meldepflichtige Personen und Institutionen FAQ
 - Präsentation: zentrale Punkte KRG und KRV
 - Zu meldende Krebserkrankungen gemäss KRG (Anhang 1 nach Art.5 Abs. 1 der Krebsregistrierungsverordnung)
 - Einführung Basis und Zusatzdaten
 - Struktur der Basisdaten (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Struktur der Zusatzdaten Erwachsene (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Struktur der Zusatzdaten Kinder und Jugendliche (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Kurzliste aller meldepflichtigen klinischen Variablen (bisher nur in Englisch verfügbar)
 - Krebsregistrierungsgesetz (KRG) und Krebsregistrierungsverordnung (KRV)
- Kontaktstellen für meldepflichtigen Personen und Institutionen:
 - Bei Fragen zum KRG oder zur KRV:
Bundesamt für Gesundheit (BAG) (simone.bader[at]bag.admin.ch)
 - Bei Fragen zu Datenstruktur, Patienteninformation, Patientenrechte:
Nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS) (nkrs[at]nicer.org)
Kinderkrebsregister (verena.pfeiffer[at]ispm.unibe.ch)
 - Bei Fragen zur Datenübermittlung:
Ihr kantonales Krebsregister (siehe Adressen der Beilage)
Kinderkrebsregister (verena.pfeiffer[at]ispm.unibe.ch)

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Ulrich Wagner
Direktor NICER